



# Reglement der Stützpunkt-Feuerwehr Schönenwerd

Gültig ab 1. Januar 2009



## Inhalt:

I.	Zweck
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
III.	Organisation
IV.	Obliegenheiten
V.	Ausbildungswesen
VI.	Alarmwesen
VII.	Rapport- und Rechnungswesen
VIII.	Material, Bekleidung und Ausrüstung
IX.	Einsatzdienst
X.	Versicherungswesen
XI.	Amtszwang
XII.	Strafbestimmungen
XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
XIV.	Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten

- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972  
Abschnitt C. Feuerwehrwesen §§ 70 – 81 und  
Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 litera i
- in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987  
Abschnitt VI. Feuerwehrwesen §§ 87 - 116  
Abschnitt VIII. Übergangs- und §§ 125  
Schlussbestimmungen
- Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000

## I. Zweck

- |     |  |                                 |
|-----|--|---------------------------------|
| § 1 | Die Stützpunkt-Feuerwehr Schönenwerd, nachstehend SPFS genannt, bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet der angeschlossenen Gemeinden bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. Sie kann von der Gemeinde auch für den Einsatz bei Herznotfällen eingesetzt werden.  | <b>Hilfeleistung</b>            |
| § 2 | <p><sup>1</sup> Auf Anforderung hin hat die SPFS auch ausserhalb der angeschlossenen Gemeinden Hilfe zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005", Beschluss VK der SGV, geregelt.</p>   | <b>Auswärtige Hilfeleistung</b> |
| § 3 | <p><sup>1</sup> Spezialeinheiten der SPFS, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p>  | <b>Spezialaufgaben</b>          |
| § 4 | Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 und der Verordnung über den Kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 ist die SPFS in ihrem Stützpunktkreis zur Hilfeleistung im Schadendienstereignis (Öl-/Chemie-/ Strahlenwehr) verpflichtet.  | <b>Schadendienst</b>            |
| § 5 | <p><sup>1</sup> Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Diesen Hilfeinsätzen gleichgestellt sind die Einsätze bei Herznotfällen.</p> <p><sup>2</sup> Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Schadendienstesätze, techn. Hilfeleistungen und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.</p> | <b>Definitionen</b>             |
| § 6 | Sämtliche nachfolgende Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.  | <b>Funktionsbezeichnung</b>     |

## II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- |     |   |                      |
|-----|---|----------------------|
| § 7 | <p><sup>1</sup> Frauen und Männer sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständige Feuerwehrkommission.</p> <p><sup>3</sup> Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit</p> | <b>Dienstpflicht</b> |
|-----|---|----------------------|

§ 8	Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.	<b>Dienstdauer</b>
§ 9	<p><sup>1</sup> Die freiwillige Dienstleistung ist ab dem vollendeten 18. Altersjahr sowie über die Altersgrenze hinaus zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die freiwillige Dienstleistung entbindet nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.</p>	<b>Freiwillige Dienstleistung</b>
§ 10	<p><sup>1</sup> Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p>Von Gesetzes wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schwangere</li> <li>b. Diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;</li> <li>c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;</li> <li>d. Diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss;</li> </ul> <p>Durch Beschluss des Regierungsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;</li> <li>b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;</li> <li>c. Die Funktionäre der Gebäudeversicherung: Der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes</li> <li>d. Der Vorsteher des Arbeitsinspektorates</li> <li>e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der SPFS und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit: Die Ortsgeistlichen</p>	<b>Befreiung</b>
§ 11	<p><sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.</p>	<b>Aushebung</b>
§ 12	Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.	

§ 13	<p><sup>1</sup> Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von den Gemeindeversammlungen der angeschlossenen Gemeinden auf Vorschlag der Delegiertenversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz (und nach der Verordnung über die Ersatzabgabe).</p> <p><sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p>	<b>Ersatzabgabe</b>
§ 14	<p><sup>1</sup> Die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden bestimmen den Beamten, der in ihrer Gemeinde nach Absprache mit der Feuerwehrkommission die Bezugsliste für die Ersatzabgabe erstellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person ihren Wohnsitz am 31. Dezember hat.</p> <p><sup>3</sup> Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.</p> <p><sup>4</sup> Die Ersatzabgabe der Gastarbeiter ohne Niederlassungsbewilligung wird durch die zuständige Behörde erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Die Ersatzabgaben der angeschlossenen Gemeinden fliessen in die Kasse der SPFS und sind zweckgebunden.</p>	<b>Bezug der Ersatzabgabe</b>
§ 15	<p><sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.</p> <p><sup>2</sup> Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner je einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder an seinem Wohnsitz eine halbe Abgabe.</p> <p><sup>3</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem <i>Partner</i>, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.</p>	<b>Abgabe-Sonderregelungen</b>
§ 16	<p><sup>1</sup> Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität genügen Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV.</p>	<b>Nachweis</b>

### III. Organisation

§ 17	Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates der beteiligten Einwohnergemeinden. Sie übertragen diese Aufgabe der Delegiertenversammlung der SPFS.	<b>Aufsicht</b>
§ 18	<p><sup>1</sup> Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten</p> <p><sup>2</sup> Die Leitung Jugendfeuerwehr erstellt bis Ende Oktober das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.</p> <p><sup>4</sup> Die Feuerwehrkommission erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht.</p> <p><sup>5</sup> Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.</p>	<b>Jugendfeuerwehr</b>
§ 19	Die Organe der SPFS sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Delegiertenversammlung</li><li>- die Feuerwehrkommission</li><li>- der Kommandant</li><li>- der Rechnungsführer</li><li>- die Rechnungsprüfungskommission</li></ul>	<b>Organe</b>
§ 20	<p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 9 Vertretern zusammen. Davon stellen die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einwohnergemeinde Schönenwerd 5 Vertreter</li><li>- Einwohnergemeinde Gretzenbach 3 Vertreter</li><li>- Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau 1 Vertreter</li></ul> <p><sup>2</sup> Im gleichen Verhältnis sind durch die angeschlossenen Gemeinden Ersatzmitglieder zu bestimmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder werden durch die Gemeinderäte gewählt.</p>	<b>Zusammensetzung der Delegiertenversammlung</b>
§ 21	<p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar.</p> <p><sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kommt auf Anordnung des Präsidenten zusammen, so oft dies die Geschäfte erfordern.</p> <p><sup>3</sup> Nach aussen zeichnen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar der Delegiertenversammlung zu Zweien rechtsverbindlich.</p> <p><sup>4</sup> Das Aufgebot und die Traktandenliste müssen 21 Tage vor Sitzungstermin bei den Mitgliedern und Gemeindepräsidien sein.</p>	<b>Konstituierung</b> <b>Sitzungen</b> <b>Rechtsverbindliche Unterschriften</b> <b>Aufgebot</b>
§ 22	Der Feuerwehrkommandant nimmt an der Delegiertenversammlung als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil.	<b>Feuerwehrkommandant</b>

§ 23	Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, dem der Präsident zugestimmt hat, als angenommen.	<b>Beschlüsse</b>
§ 24	Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre und ist mit derjenigen der Einwohnergemeinderäte identisch.	<b>Amtsdauer</b>
§ 25	<p><sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommandant als Präsident</li> <li>- Kommandant-Stellvertreter</li> <li>- Fourier als Aktuar und Protokollführer</li> <li>- alle übrigen Offiziere</li> <li>- Materialverwalter</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Präsident der Delegiertenversammlung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil.</p>	<b>Zusammensetzung der Feuerwehrkommission</b>
§ 26	Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.	<b>Sitzungen</b>
§ 27	Nach aussen zeichnen der Präsident der Feuerwehrkommission und deren Aktuar oder ein Mitglied zu Zweien rechtsverbindlich.	<b>Rechtsverbindliche Unterschrift</b>
§ 28	Der Kommandant wird aus den Offizieren der SPFS von der Delegiertenversammlung gewählt.	<b>Wahl des Kommandanten</b>
§ 29	Der Rechnungsführer, in der Regel der Finanzverwalter der Einwohnergemeinde Schönenwerd, wird von der Delegiertenversammlung gewählt.	<b>Wahl des Rechnungsführers</b>
§ 30	Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der angeschlossenen Gemeinden, in der Regel deren Präsidenten, zusammen. Die Mitglieder werden von den einzelnen Gemeinderäten gewählt.	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>
§ 31	<p>1. Stützpunkt-Feuerwehr Schönenwerd</p> <p>Die SPFS ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung organisiert.</p>	<b>Bestände</b>
§ 32	Die SPFS ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.	<b>Ausrüstung</b>
§ 33	Für die Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, und Wahl von Offizierschargen ist Sache der Delegiertenversammlung, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. Die Beförderung zum Offizier (Leutnant), wird durch die Kursleitung vorgenommen.	<b>Ernennung und Beförderung</b>
§ 34	Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg besucht haben.	<b>Voraussetzung</b>
§ 35	<p><sup>1</sup> Offiziere und höhere Unteroffiziere können zur Haltung eines Telefonanschlusses verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Gemäss § 93 der Vollzugsverordnung ist von der SPFS ein Pikettdienst zu organisieren, der den raschen Einsatz der hauptsächlichsten Geräte gewährleistet. Der Feuerwehrinspektor regelt den Umfang und die Anforderungen an den Pikettdienst</p>	<b>Haltung des Telefons</b>  <b>Pikettdienst</b>

#### IV. Obliegenheiten

- § 36 Der Delegiertenversammlung wird die Oberaufsicht über den technischen und administrativen Dienstbetrieb übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:
- Aufgaben der Delegiertenversammlung**
1. Pflichten
    - Ausarbeitung und Änderungen des für die beteiligten Gemeinden verbindlichen Reglements der SPFS. Sie sind durch die Gemeindeversammlungen zu genehmigen.
  2. Kompetenzen
    - Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Rechnungsführers, Ernennung und Beförderung von Feuerwehroffizieren sowie die Bestimmung der Kandidaten für den amtlichen Offizierskurs.
    - Regelung des Soldes und der weiteren Entschädigungen.
    - Genehmigung des jährlichen Voranschlags, der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes zuhanden der angeschlossenen Gemeinden.
    - Genehmigung des jährlichen Uebungsprogrammes.
    - Behandlung aller weiteren, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte und Fassung der entsprechenden Beschlüsse.
- § 37 Der Feuerwehrkommission wird die unmittelbare Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:
- Aufgaben der Feuerwehrkommission**
1. Pflichten:
    - Antragstellung an die Delegiertenversammlung für:
      - Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Fouriers.
      - Ernennung und Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten.
      - Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets und Finanzplanes.
      - Anmeldung an amtliche Offiziersausbildungskurse.
      - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen.
      - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen.
      - Jährlicher Rechenschaftsbericht.
      - Aufstellung des jährlichen Uebungsprogrammes.
      - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.
  2. Kompetenzen
    - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft.
    - Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung.
    - Kontrollführung über den Bestand.
    - Erlass von generellen Weisungen für den gesamten technischen und administrativen Dienstbetrieb.
    - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte sowie den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine.
    - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffiziere.
    - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren.
    - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter.
    - Rechnungstellung für Dienstleistungen gemäss § 5 dieses Reglements.

§ 38	Dem Kommandanten ist die gesamte SPFS unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren Aufrechterhaltung gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.	<b>Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten</b>
§ 39	Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktionen.	<b>Kommandant-Stellvertreter</b>
§ 40	Die Musterpflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.	<b>Pflichtenheft</b>
§ 41	Jede Gemeinde hat eine Dienststelle zu bezeichnen, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.	<b>Unterhalt der Löschwasserversorgung</b>

### **V. Ausbildungswesen**

§ 42	<p><sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Übungsprogramm für das kommende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.</p>	<p><b>Übungsprogramm</b></p> <p><b>Spezialübungen</b></p>
§ 43	Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.	<b>Amtliche Kurse</b>
§ 44	Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.	<b>Kurse der Verbände</b>
§ 45	Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Angehörige der SPFS gemäss § 42) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze der Empfänger sein.	<b>Aufgebote</b>
§ 46	<p><sup>1</sup> Die SPFS kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.</p> <p><sup>2</sup> Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.</p> <p><sup>3</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.</p>	<b>Benützung Sachen Dritter</b>

### **VI. Alarmwesen**

§ 47	In den Gemeinden ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.	<b>Meldungen an Feuermeldestelle</b>
------	---	--------------------------------------

§ 48	Die Alarmorganisation der SPFS ist nach den Richtlinien des Feuerwehrenspektorates aufzubauen.	<b>Alarm-Organisation</b>
§ 49	<p><sup>1</sup> Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die SPFS aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrenspektor zu orientieren.</p> <p><sup>2</sup> Bei Aufgebot einer ganzen Pikettabteilung oder der gesamten SPFS ist durch die Alarmstelle der Präsident der Delegiertenversammlung zu benachrichtigen.</p>	<b>Alarmierung Kantonspolizei Feuerwehrenspektor und Präsident Delegiertenversammlung</b>

## VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 50	<p><sup>1</sup> Nach jeder Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrekommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.</p> <p><sup>2</sup> Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrekommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrenspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Krokki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p>	<b>Rapporte</b>
§ 51	Der Feuerwehrekommandant hat auf Jahresende dem Feuerwehrenspektorat den Jahresbericht einzureichen; je eine Kopie davon ist dem Präsidenten der Delegiertenversammlung und den angeschlossenen Gemeinden zuzustellen.	<b>Jahresbericht</b>
§ 52	Das Rechnungswesen wird durch den Rechnungsführer besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der SPFS sind in einer besonderen Rechnung auszuweisen.	<b>Rechnungswesen</b>
§ 53	<p><sup>1</sup> Der Sold für die Übungen, Hilfe- und Dienstleistungen der SPFS wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrekommision festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine von der Delegiertenversammlung festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Für die Dienstleistungen der SPFS gemäss §5 stellt der Rechnungsführer nach den Weisungen der Feuerwehrekommision und nach dem aktuellen Gebührentarif Rechnung.</p> <p><sup>4</sup> Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrekursen und Veranstaltungen werden auf Antrag der Feuerwehrekommision durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.</p>	<b>Sold und Entschädigungen</b>
§ 54	Sämtliche Feuerwehrausgaben werden durch die Kasse der SPFS bestritten, ebenso fliessen alle Einnahmen in diese Kasse	<b>Kasse der SPFS</b>

§ 55 Soweit der Ertrag der Ersatzabgabe und die übrigen Einnahmen für die Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, haben die angeschlossenen Gemeinden dafür aufzukommen.  
 Massgebend für den Verteilschlüssel ist das von der Gebäudeversicherung jeweils per 31. Dezember des Vorjahres ermittelte indexierte Gebäudeversicherungskapital.

**Leistungen der Gemeinden**

$$\text{Prozentanteil} = \frac{\text{Gebäudeversicherungskapital der Vertragsgemeinde} \times 100}{\text{Gebäudeversicherungskapital aller 3 Gemeinden}}$$

§ 56 Der Rechnungsführer ist berechtigt, im Verlaufe des Jahres Teilzahlungen von den Gemeinden anzufordern.

**Teilzahlungen**

### **VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung**

§ 57 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der SPFS zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

**Gerätemagazin**

§ 58 <sup>1</sup> Alle Angehörigen der SPFS sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.  
<sup>2</sup> Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der SPFS haben sie die Ausrüstung in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

**Persönliche Ausrüstung**

<sup>3</sup> Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 59 Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Kasse der SPFS entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

**Privatkleider**

### **IX. Einsatzdienst**

§ 60 Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

**Kommando**

§ 61 Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

**Aufgabe des Kommandierenden**

§ 62 <sup>1</sup> Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb der Gemeinden unverzüglich Hilfe geleistet.

**Auswärtige Hilfeleistung**

<sup>2</sup> Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Personen und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 63	<p><sup>1</sup> Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Arbeitens gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.</p> <p><sup>2</sup> Die SPFS hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.</p> <p><sup>3</sup> Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.</p> <p><sup>4</sup> Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.</p>	<b>Absperrung des Schadenplatzes</b>
§ 64	Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehroorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.	<b>Amtliche Verfügungen</b>
§ 65	Bevor die SPFS den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.	<b>Sicherungsarbeiten</b>
§ 66	Beim Rückzug der SPFS ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	<b>Brandwache</b>
§ 67	Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.	<b>Entlassung auswärtiger Feuerwehren</b>
§ 68	Wenn der Einsatz der SPFS über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter.	<b>Verpflegung</b>
§ 69	Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.	<b>Erstellen der Einsatzbereitschaft</b>
§ 70	Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.	<b>Befreiung vom Dienst</b>
§ 71	Auf Personen, die den Einsatz der SPFS durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.	<b>Rückgriff</b>

## X. Versicherungswesen

§ 72	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.</p> <p><sup>2</sup> Die SPFS bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Alle Angehörigen der SPFS sind bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.</p>	<b>Hilfskasse</b>
------	---	-------------------

§ 73 Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen. **Meldetermin**

§ 74 Die Gemeinden unterhalten für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung. **Haftpflicht-Versicherung**

## XI. Amtszwang

§ 75 Jeder bei der SPFS Eingeteilte ist verpflichtet, sich den ihm übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzungen ziehen Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich. **Pflichten der Feuerwehrleute**

§ 76 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. **Bekleidung eines Grades**

## XII. Strafbestimmungen

§ 77 Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft. **Verstösse**

§ 78 <sup>1</sup> Als Entschuldigung gelten: **Entschuldigungen**

- Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden, sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.  
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst.
- Mehrtägige Ortsabwesenheit.
- Arbeit gilt nicht als Entschuldigung.  
Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission. Sie kann beim Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung verlangen.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 1 Woche vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 2 Wochen nach dem betreffenden Dienst.

§ 79 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende aussprechen: **Bussen**

Bei leichtem Verschulden Fr. 20.—

*Beispiele:*

- Erstmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung.
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen.

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 40.—

*Beispiele:*

- Zweitmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen.
- Unentschuldigtes Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung.
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen.
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten.

Bei schwerem Verschulden Fr. 80.—

*Beispiele:*

- Drittmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen.
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen.
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung.
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen.
- Verstösse gegen die Disziplin.

Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 150.-- bis 300.—

*Beispiele:*

- Viertmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen.
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung.
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen.
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften.
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin.

§ 80 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft. **Widersetzlichkeit von Zivilpersonen**

§ 81 Die Bussengelder sind in die Kasse der SPFS einzuzahlen und werden als Einnahmen verbucht. **Verwendung der Bussen**

### **XIII. Beschwerde- und Rekursrecht**

§ 82 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene an die Delegiertenversammlung der SPFS und gegen solche der Delegiertenversammlung beim Regierungsrat Beschwerde führen. **Beschwerdeverfahren**

§ 83 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. **Frist**

§ 84 Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergerecht Rekurs erhoben werden. **Rekurs gegen die Ersatzabgabe**

### **XIV. Schlussbestimmungen**

§ 85 <sup>1</sup> Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission die Delegiertenversammlung. **Streitfälle**

<sup>2</sup> Vermögensrechtliche Streitigkeiten unter den angeschlossenen Gemeinden sind durch das Verwaltungsgericht nach § 48 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 zu entscheiden.

<sup>3</sup> Bei anderen Streitfällen unter den angeschlossenen Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

§ 86 Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der angeschlossenen Gemeinden, und durch das Volkswirtschaftsdepartement. Es tritt per 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement der Stützpunkt-Feuerwehr der Einwohnergemeinden Schönenwerd Gretzenbach und Eppenbergwöschnau vom 1. Januar 2003.

**Inkrafttreten**

§ 87 Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Einwohnern auszuhändigen.

**Abgabe des Reglements**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom ..... 08. DEZEMBER 2008 .....

Im Namen der Einwohnergemeinde Schönenwerd

Der Gemeindepräsident: Peter Hodel  
Der Gemeindegeschreiber: Thomas Fässli

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom ..... - 8. Dez. 2008 .....

Im Namen der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Der Gemeindepräsident: Hanspeter Jeseneg  
Der Gemeindegeschreiber: Hans Beer

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom ..... 11. 12. 2008 .....

Im Namen der Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau

Der Gemeindepräsident: Stephan Bolliger  
Der Gemeindegeschreiber: Gabi Fedeli

Vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn gemäss  
Verfügung vom ..... 20.03.09 ..... genehmigt

